



Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel
Telefon: 0561 109656-0
E-Mail: info@vg-musikedition.de
Internet: www.vg-musikedition.de

- Verwertungsgesellschaft
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

VERTEILUNGSPLÄNE

(Neufassung vom 18.06.2024)

A Verteilungsplan für die Sparte §§ 70/71 UrhG

a) Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Der Verteilungsplan ist ausgerichtet nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und der Satzung.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt dabei nur zu den in § 26 VGG genannten Zwecken.

§ 2 Verwaltungskosten, Kostenpauschalen

1. Zur Deckung der Verwaltungskosten werden die Verrechnungssparten mit einer Kostenpauschale belastet, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
2. Die zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Kostenpauschalen müssen angemessen sein. Bei der Festsetzung der Höhe der Kostenpauschalen durch den Verwaltungsrat ist sicherzustellen, dass die Verwaltung der VG Musikedition ihren gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen kann.
3. Nicht verbrauchte Kostenpauschalen werden spätestens nach drei Jahren an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.

§ 3 Kulturfonds

Dem Kulturfonds werden 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen. Die Zuführung erfolgt im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.

§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren

1. Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren sowie sonstiger unverteilbarer Beträge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen.
3. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 5 Anlage der Einnahmen von Rechten

1. Die Anlage von Einnahmen erfolgt gem. § 25 VGG im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten.
2.
 - a) Hinsichtlich der allgemeinen Anlagenpolitik von Einnahmen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den anzulegenden Beträgen um treuhänderisch verwaltetes Vermögen handelt, das den Berechtigten zusteht. Somit ist die Sicherheit der Anlagen vorrangig gegenüber der Erzielung von Anlageerträgen (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 VGG).
 - b) Bei der Anlage von Einnahmen ist zu gewährleisten, dass die Verteilungsfristen (§ 28 VGG) eingehalten werden können.
3. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie; deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und festzustellen.

§ 6 Bezugsberechtigte aufgrund der Mitgliedschaft

1. Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung der Einnahmen haben diejenigen Bezugsberechtigten, die als Mitglieder an denjenigen Werken bzw. Ausgaben nachweislich beteiligt gewesen sind, für deren Nutzung die VG Musikedition im Abrechnungszeitraum Erträge erzielt hat.
2. Bezugsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind Inhaber von Rechten nach §§ 70/71 UrhG.
3. Die Errechnung der Anteile der Bezugsberechtigten erfolgt auf der Grundlage der Zahl, der Art und der Dauer der Werke sowie der Anzahl ihrer Aufführungen und/oder sonstigen Nutzungen.

§ 7 Bezugsberechtigte aufgrund von Mandaten gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung

1. Die VG Musikedition erteilt jedem Bezugsberechtigten, der weder ihr ordentliches noch ihr angeschlossenes Mitglied ist, sondern ihr ein Mandat im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung erteilt hat, eine Abrechnung über diejenigen Erlöse, die sie nachweislich ausschließlich durch die Nutzung der von einem oder einer Gruppe dieser Berechtigten ihr zur Wahrnehmung übertragenen Rechte erzielt hat.
2. Wenn eine pauschale Verwertung oder Mitverwertung solcher Rechte erfolgt und pauschale Erlöse erzielt werden, erfolgt die Verteilung der Gelder unter Berücksichtigung des feststellbaren Umfangs und der Häufigkeit von Darbietungen, Vervielfältigungen und Verbreitungen sowie sonstigen Verwertungen und unter Beachtung erkennbarer Bezugstatsachen, die einen Rückschluss auf den Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung gestatten und zulassen.
3. Wegen der der VG Musikedition erwachsenden Kosten sowie Aufwendungen und der ihr zustehenden angemessenen Vergütung für ihre Tätigkeit erhält die VG Musikedition eine angemessene Provision.

§ 8 Verteilung nach Sparten

1. Werkbezogene Einnahmen werden gemäß Netto-Einzelverrechnung an die Berechtigten verteilt. Werden während einer Veranstaltung mehrere geschützte Werke/Ausgaben aufgeführt, erfolgt die anteilige Aufteilung der Einnahmen auf der Grundlage der Spieldauer der einzelnen Werke, wobei bei der Berechnung der jeweiligen Anteile der gespielten Werke/Ausgaben grundsätzlich auf volle 10 Minuten aufgerundet wird.
2. Einnahmen aus Pauschalverträgen werden auf der Grundlage der Punktwerte verrechnet, wie sie in Abschnitt b) Ausführungsbestimmungen, § 5 Verrechnungsschlüssel festgelegt sind.
3.
 - a) Bestehen Pauschalverträge mit Kirchen, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der Pauschalverträge mit Kirchen möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.
 - b) Bestehen Pauschalverträge mit Chorverbänden, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der Pauschalverträge mit Chorverbänden möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.

- c) Bestehen Pauschalverträge mit Rundfunkanstalten und sonstigen Konzertveranstaltern, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge gesendet bzw. aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der bestehenden Pauschalverträge möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.
 - d) Bei der Verrechnung von Aufführungen aus Pauschalverträgen reduziert sich die Ausschüttungssumme je Werk bzw. Ausgabe auf maximal € 10,-, (abzgl. Kostenpauschalen und Zuweisungen an den Kulturfonds), falls die Gesamtbesucherzahl unter 20 liegt und für die Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird.
4. Bei der Verteilung der Bibliothekstantieme werden alle registrierten Werke und Ausgaben berücksichtigt, ausgenommen die als Manuskript eingereichten Werke und Ausgaben sowie – für Werkanmeldungen ab dem 1.1.2019 – Werke und Ausgaben ohne ISMN (International Standard Music Number).
 5. Bei der Verteilung der Einnahmen aus der Sparte ZPÜ werden nur diejenigen Werke und Ausgaben berücksichtigt, von denen zu erwarten ist, dass sie durch Aufnahme von Funksendungen auf Tonträger oder Bildtonträger oder durch Übertragungen von einem Tonträger oder Bildtonträger auf einen anderen vervielfältigt werden. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn von einem Werk oder einer Ausgabe ein Tonträger oder Bildtonträger erhältlich ist bzw. eine Sendung im Abrechnungszeitraum stattgefunden hat.
 6. Die Verteilung der Einnahmen der Sparte ZVV erfolgt im Rahmen der Zuführung über die Verteilung der Einnahmen der Bibliothekstantieme.
 7. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat – unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung – über die Verteilung und Zuführung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erträge denjenigen Berechtigten zukommen, die die größte sachliche Nähe zu den Sparten, aus denen die Erlöse generiert wurden, aufweisen. Ist die Ermittlung solcher Rechteinhaber nicht möglich, erfolgt die Zahlung und Verteilung gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen.

§ 9 Nicht verteilbare Einnahmen

1. Einnahmen aus Rechten und Ansprüchen gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die VG Musikedition die nach § 29 VGG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
2. Nach Ablauf der Frist von Abs. 1 werden nicht verteilbare Einnahmen aus Pauschalvergütungen den Erlösen für die nachfolgende Ausschüttung zugeführt und im Rahmen dieser Verteilung ausgeschüttet. Nicht verteilbare Einnahmen aus Netto-Einzelverrechnung werden nach Ablauf der Frist von Abs. 1 zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 10 Auszahlung

1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.
2.
 - a) Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen aus § 70 UrhG stehen dem Herausgeber bzw. Verfasser zu. Hat der Herausgeber bzw. Verfasser dem Verleger seine Vergütungsansprüche wirksam abgetreten oder stimmt der Herausgeber bzw. Verfasser gegenüber der VG Musikedition gem. § 27 a VGG zu, dass der Verleger an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird, erfolgt eine Ausschüttung im Verhältnis 50 / 50, unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat.
 - b) Werden gesetzliche Vergütungsansprüche aus § 70 UrhG durch den Verleger in die VG Musikedition eingebracht und ist der Herausgeber bzw. Verfasser nicht Mitglied der VG Musikedition, kann der Herausgeberanteil an den Verleger ausgeschüttet werden, mit der Maßgabe, diesen vollständig an den Herausgeber bzw. Verfasser weiterzuleiten. Der Verleger stellt die VG Musikedition insoweit von allen Ansprüchen des Herausgebers bzw. Verfassers frei.
 - c) Alle übrigen Einnahmen (Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche aus § 71 UrhG) nach § 7 werden bei verlegten Werken zur Hälfte an den Verleger und zur Hälfte an den (die) Herausgeber bzw. Verfasser ausbezahlt. Der Verleger teilt der VG Musikedition bei Anmeldung des

Werkes/der Ausgabe mit, dass er zur Entgegennahme des Verlegeranteils gegenüber Herausgebern bzw. Verfassern berechtigt ist. Ist der Herausgeber bzw. Verfasser nicht Mitglied der VG Musikedition, erfolgt die Ausschüttung des Herausgeber- bzw. Verfasseranteils an den Verleger, mit der Maßgabe, diesen vollständig an den Herausgeber bzw. Verfasser weiterzuleiten. Der Verleger stellt die VG Musikedition insoweit von allen Ansprüchen des Herausgebers bzw. Verfassers frei.

3. Die Ausschüttung erfolgt ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der VG Musikedition zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.
4. Sind in derselben Kammer mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, so findet eine gleichmäßige Aufteilung auf diese statt.
5. Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.
6. Treten Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die VG Musikedition verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG Musikedition kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gem. § 15 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, erfolgt die Auszahlung gemäß der bestehenden Registrierung.

§ 11 Nachverteilung / Verteilung außerordentlicher Einnahmen

Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von einer Nachberechnung und Nachausschüttung absehen, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich anstehenden Ausschüttung auszuführen.

§ 12 Nachträgliche Korrektur der Verteilung

1. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffende(n) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu regeln.
2. Auf eine Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats verzichtet werden,
 - im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erwiesen, bereits drei Jahre oder länger zurückliegen;
 - wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind;
 - wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde;
 - wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.

§ 13 Verteilungsfrist

1. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie von der VG Musikedition eingezogen wurden. Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen werden spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt.
2.
 - a) Solange sachliche Gründe eine Verzögerung rechtfertigen, läuft die Frist nach Abs. 1 nicht ab. Sachliche Gründe können sich insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, der Feststellung der Rechtsinhaber oder der Zuordnung von Angaben oder über Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechteinhaber ergeben.
 - b) Hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen liegen sachliche Gründe insbesondere auch dann vor, wenn die Verteilung im Rahmen von Zuführungen

zu anderen Sparten erfolgt und deren nächste reguläre Verteilung erst nach Fristablauf stattfindet.

3. Einnahmen, die nicht innerhalb der Frist ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, werden in der Buchführung getrennt ausgewiesen.

§ 14 Beschwerdeverfahren

1. Beschwerden im Sinne von § 33 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 VGG sind, soweit sie nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung betreffen, in Textform an die Geschäftsführung zu richten.
2. Richtet sich die Beschwerde gegen die Verteilung der Einnahmen von Rechten oder gegen den Abzug von Einnahmen aus Rechten, so muss die Beschwerde spätestens drei Monate nach Zugang der Abrechnung der Ausschüttung erfolgen.
3. Die Geschäftsführung entscheidet über die Beschwerde in Textform. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist im Falle der Ablehnung zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung kann beim Verwaltungsrat Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Geschäftsführung erfolgen. Bei Beschwerden, die einen Betrag von unter 10,- Euro zum Gegenstand haben, ist ein Einspruch beim Verwaltungsrat nicht möglich.

§ 15 Hinweise

1. Diese Allgemeinen Grundsätze sind Bestandteil der Satzung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit den für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheiten.
2. Jedem Mitglied sind diese Allgemeinen Grundsätze und die Ausführungsbestimmungen vor Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages vorzulegen.
3. Für die praktische Handhabung dieser Allgemeinen Grundsätze beschließt die Mitgliederversammlung Ausführungsbestimmungen, in denen die Anwendung dieser Grundsätze geregelt wird.

b) Ausführungsbestimmungen

§ 1 Anmeldung und Registrierung der Ausgaben und Werke

1. Die Registrierung erfolgt aufgrund der Anmeldung. Jedes Mitglied hat deshalb dafür zu sorgen, dass jede Ausgabe bzw. jedes Werk bei der VG Musikedition ordnungsgemäß angemeldet wird; bei verlegten Werken hat diese Anmeldepflicht in erster Linie der Verleger. Falls ein Mitglied bei der Werkanmeldung falsche Angaben macht oder falsche Angaben aufrechterhält, nachdem ihm die Unrichtigkeit bekannt geworden ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle gem. § 5, 1.c) der Satzung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen; die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
2. Als Verfasser gilt derjenige, der die wissenschaftliche Ausgabe nach § 70 UrhG geschaffen hat. Als Herausgeber gilt derjenige, der das nachgelassene Werk im Sinne des § 71 UrhG hat erscheinen oder mit erscheinen lassen, nicht etwa aber derjenige, der eine Reihe oder ein Sammelwerk oder eine sonstige derartige Veröffentlichung herausgibt, in der das Werk erscheint, nachdem es die Voraussetzungen des Schutzes nach § 71 UrhG bereits erfüllt hatte. Als Verleger gilt derjenige, mit dem der Verfasser/Herausgeber einen Verlagsvertrag im Sinne des jeweils geltenden Verlagsgesetzes oder sonstigen geltenden Urhebervertragsrechtes abgeschlossen hat und der daraufhin das Werk branchenüblich vervielfältigt und verbreitet, soweit nicht unter den Beteiligten etwas anderes vereinbart und der VG Musikedition darüber eine Bestätigung des Verfassers/Herausgebers vorgelegt worden ist.
3. Bei Gleichheit bürgerlicher Namen ist es zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr empfehlenswert, dass die Beteiligten sich darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterscheidbar gemacht werden können.
4. Die Anmeldung der Werke hat auf dem vorgeschriebenen Anmeldebogen zu erfolgen.
5. Jeder Werkanmeldung ist ein Belegexemplar beizufügen, bei verlegten Werken ein Exemplar der Ausgabe, bei Manuskripten eine vollständige Kopie.
6. Solange ein Werk überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldet ist und die Registrierung infolgedessen noch nicht vollzogen werden konnte, haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Verrechnung und Ausschüttung.
7. Ergeben sich nach der Anmeldung des Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z. B. Inverlagnahme, Titelveränderung, Verkürzungen u.a.), so ist jeder Bezugsberechtigte verpflichtet, diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen der VG Musikedition zur Kenntnis zu bringen. Mitteilungen über Veränderungen des Sachverhalts können im laufenden Geschäftsjahr für die Verrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 31. März eingegangen sind. Bei späterer Mitteilung erfolgt die geänderte Verrechnung erst mit Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Nachmeldung folgt; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.
8.
 - a) Der Werkausschuss und/oder die Geschäftsführung prüft die nach §§ 70/71 UrhG angemeldeten Ausgaben bzw. Werke auf deren Schutzfähigkeit. Er setzt auch die Punktziffern nach dem Verrechnungsschlüssel (siehe § 5) fest.
 - b) Gegen die Ausschussentscheidung kann das Mitglied gem. § 14 der Allgemeinen Grundsätze Beschwerde einlegen.
9. Mitglieder, die mit den Entscheidungen nach Abs. 8 nicht einverstanden sind, können den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines ordentlichen Gerichts bleiben aber die Entscheidungen nach Abs. 8 für den Geschäftsbetrieb der VG Musikedition bindend.
10. Die VG Musikedition ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer anhand des Belegexemplars nachzuprüfen. Das soll durch den Werkausschuss geschehen. Ergeben sich bei der Nachprüfung wesentliche Differenzen zwischen der gemeldeten und der vom Werkausschuss festgestellten Spieldauer, so ist der Anmeldende zu benachrichtigen. Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und dem Werkausschuss hinsichtlich der Spieldauer zu erzielen, so kann der Anmeldende innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Werkausschusses Beschwerde gem. § 14 der Allgemeinen Grundsätze einlegen.

§ 2 Programm-Erfassung

Jedes Mitglied ist gehalten, alle ihm bekannten Werknutzungen zu melden. Allerdings sollte bei solchen Meldungen die größtmögliche Sorgfalt beachtet werden. In Fällen von falschen Angaben, die zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil führen, ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Maßnahmen i.V.m. § 10 des Berechtigungsvertrages auszulösen und Konventionalstrafen zu fordern, die mit den Ausschüttungsansprüchen des Berechtigten verrechnet werden können.

§ 3 Programm-Verwertung

Programme (Aufführungs- und Sendemittlungen zur Verrechnung von Einnahmen aus Pauschalverträgen gem. § 8 Absatz 3 der Allgemeinen Grundsätze), die nicht bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen, bleiben bei der turnusmäßigen Ausschüttung unberücksichtigt und werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen, sofern sie bei der VG Musikedition wiederum spätestens am 31.12. des Folgejahres eingehen. Später eingehende Programme können für Ausschüttungen von Pauschalvergütungen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4 Ermittlung der Punktziffernsumme

Die Ermittlung von Punktziffernsummen hat erst und nur dann zu erfolgen, wenn von Veranstaltern und/oder Rundfunksendern und/oder sonstigen Nutzern Pauschalzahlungen geleistet werden, die sich werkbezogen auflgliedern lassen.

Für diesen Fall wird die Punktziffernsumme durch Addition der Punktwerte (§ 5) aller Werke und Ausgaben ermittelt, die nachweislich genutzt wurden.

§ 5 Verrechnungsschlüssel

Für alle angemeldeten Ausgaben bzw. Werke wird vom Werkausschuss gem. § 1 Abs. 8 der Punktwert nach folgendem Verrechnungsschlüssel festgestellt und festgesetzt, wobei analog den Vokalstimmen jedes selbständig geführte Instrument als eine Stimme und beim Schlagzeug die Zahl der Spieler gilt:

Punktbewertung

1. Instrumentalwerke bis 2 Solo-Instrumente

bis 5	Minuten	5	Punkte
5 – 10	Minuten	10	Punkte
10 – 20	Minuten	15	Punkte
20 – 30	Minuten	20	Punkte
über 30	Minuten	30	Punkte

2. Instrumentalwerke für 3 – 5 Solo-Instrumente

bis 5	Minuten	7	Punkte
5 – 10	Minuten	14	Punkte
10 – 20	Minuten	21	Punkte
20 – 30	Minuten	28	Punkte
30 – 45	Minuten	42	Punkte
45 – 60	Minuten	56	Punkte
über 60	Minuten	84	Punkte

3. Instrumentalwerke für mehr als 5 Solo-Instrumente

bis 5	Minuten	9	Punkte
5 – 10	Minuten	18	Punkte
10 – 20	Minuten	27	Punkte
20 – 30	Minuten	36	Punkte
30 – 45	Minuten	54	Punkte
45 – 60	Minuten	72	Punkte
über 60	Minuten	108	Punkte

4. Werke für Kammerorchester (einschl. Solo-Instr.) mit bis zu 6 realen Stimmen

bis 5	Minuten	10	Punkte
5 – 10	Minuten	20	Punkte
10 – 20	Minuten	30	Punkte
20 – 30	Minuten	40	Punkte
30 – 45	Minuten	60	Punkte
45 – 60	Minuten	80	Punkte
über 60	Minuten	120	Punkte

5. Werke für Kammerorchester (einschl. Solo-Instr.)
mit bis zu 9 realen Stimmen

bis 5	Minuten	12	Punkte
5 – 10	Minuten	24	Punkte
10 – 20	Minuten	36	Punkte
20 – 30	Minuten	48	Punkte
30 – 45	Minuten	72	Punkte
45 – 60	Minuten	96	Punkte
60 – 90	Minuten	144	Punkte
über 90	Minuten	192	Punkte

6. Werke für Kammerorchester (einschl. Solo-Instr.)
mit mehr als 9 realen Stimmen

bis 5	Minuten	15	Punkte
5 – 10	Minuten	30	Punkte
10 – 20	Minuten	45	Punkte
20 – 30	Minuten	60	Punkte
30 – 45	Minuten	90	Punkte
45 – 60	Minuten	120	Punkte
60 – 90	Minuten	180	Punkte
über 90	Minuten	240	Punkte

7. Werke für großes Orchester (einschl. Solo-Instr.)
ab 19 realen Stimmen

bis 5	Minuten	18	Punkte
5 – 10	Minuten	36	Punkte
10 – 20	Minuten	54	Punkte
20 – 30	Minuten	72	Punkte
30 – 45	Minuten	108	Punkte
45 – 60	Minuten	144	Punkte
60 – 90	Minuten	216	Punkte
über 90	Minuten	288	Punkte

8. Vokalwerke mit 1-2 realen Vokalstimmen

			a	b	c	d	e		
			Vokal-	mit bis zu		mit	mit		
			stimmen	2	5	Kammer-	großem		
			a cappella	Solo-Instrumenten		orchester	Orchester		
bis 5	Minuten	6	8	10	17	20	Punkte		
5 – 10	Minuten	12	16	20	34	40	Punkte		
10 – 20	Minuten	18	24	30	51	60	Punkte		
20 – 30	Minuten	-	32	40	68	80	Punkte		
30 – 45	Minuten	-	48	60	102	120	Punkte		
45 – 60	Minuten	-	64	80	136	160	Punkte		
60 – 90	Minuten	-	-	120	204	240	Punkte		
über 90	Minuten	-	-	-	272	320	Punkte		

9. Vokalwerke mit bis zu 4 realen Vokalstimmen

		a	b	c	d	e	
		Vokal- stimmen a cappella	mit bis zu 2 5 Solo-Instrumenten		mit Kammer- orchester	mit großem Orchester	
bis 5	Minuten	8	10	12	19	21	Punkte
5 – 10	Minuten	16	20	24	38	42	Punkte
10 – 20	Minuten	24	30	36	57	63	Punkte
20 – 30	Minuten	32	40	48	76	84	Punkte
30 – 45	Minuten	48	60	72	114	126	Punkte
45 – 60	Minuten	64	80	96	152	168	Punkte
60 – 90	Minuten	96	120	144	228	252	Punkte
über 90	Minuten	128	160	192	304	336	Punkte

10. Vokalwerke mit bis zu 6 realen Vokalstimmen

		a	b	c	d	e	
		Vokal- stimmen a cappella	mit bis zu 2 5 Solo-Instrumenten		mit Kammer- orchester	mit großem Orchester	
bis 5	Minuten	10	12	14	21	23	Punkte
5 – 10	Minuten	20	24	28	42	46	Punkte
10 – 20	Minuten	30	36	42	63	69	Punkte
20 – 30	Minuten	40	48	56	84	92	Punkte
30 – 45	Minuten	60	72	84	126	138	Punkte
45 – 60	Minuten	80	96	112	168	184	Punkte
60 – 90	Minuten	120	144	168	252	276	Punkte
über 90	Minuten	160	192	224	336	368	Punkte

11. Vokalwerke mit bis zu 8 realen Vokalstimmen

		a	b	c	d	e	
		Vokal- stimmen a cappella	mit bis zu 2 5 Solo-Instrumenten		mit Kammer- orchester	mit großem Orchester	
bis 5	Minuten	12	14	16	23	25	Punkte
5 – 10	Minuten	24	28	32	46	50	Punkte
10 – 20	Minuten	36	42	48	69	75	Punkte
20 – 30	Minuten	48	56	64	92	100	Punkte
30 – 45	Minuten	72	84	96	138	150	Punkte
45 – 60	Minuten	96	112	128	184	200	Punkte
60 – 90	Minuten	144	168	192	276	300	Punkte
über 90	Minuten	192	224	256	368	400	Punkte

B Verteilungsplan für die Sparten Vervielfältigungen, § 45c UrhG, § 46 UrhG und §§ 60a ff UrhG

a) Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Der Verteilungsplan ist ausgerichtet nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und der Satzung.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt dabei nur zu den in § 26 VGG genannten Zwecken.

§ 2 Verwaltungskosten, Kostenpauschalen

1. Zur Deckung der Verwaltungskosten werden die Verrechnungssparten mit einer Kostenpauschale belastet, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
2. Die zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Kostenpauschalen müssen angemessen sein. Bei der Festsetzung der Höhe der Kostenpauschalen durch den Verwaltungsrat ist sicherzustellen, dass die Verwaltung der VG Musikedition ihren gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen kann.
3. Nicht verbrauchte Kostenpauschalen werden spätestens nach drei Jahren an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.

§ 3 Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur

Dem Förderfonds werden 1 % der Einnahmen der Sparten „Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen“ und „Vervielfältigungen in den Schulen (ZFS)“ zugewiesen. Die Zuführung erfolgt im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten (ab 01.01.2025).

§ 4 Verteilung

1. Soweit es mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil am Ertrag zu erhalten.
2. Soweit in diesem Sinne der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, die Ausmaß der Nutzung sowie die kulturelle oder künstlerische Bedeutung des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang berücksichtigen.
3. Die Verteilung an Bezugsberechtigte aufgrund von Mandaten gem. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Satzung erfolgt analog zu A a) § 7.
4. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat – unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung – über die Verteilung und Zuführung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erträge denjenigen Berechtigten zukommen, die die größte sachliche Nähe zu den Sparten, aus denen die Erlöse generiert wurden, aufweisen. Ist die Ermittlung solcher Rechteinhaber nicht möglich, erfolgt eine Zuführung zu gleichen Teilen zu den Sparten Vervielfältigungen in den Schulen, in den Kirchen, in Musikschulen und Kindergärten.
5. Erfolgt die Rechteübertragung als Ganzes (oder in Teilen) nur für bestimmte Länder, so wird der Berechtigte an der Verteilung der Erträge aus denjenigen Ländern, für die die Rechteübertragung ausgeschlossen ist, nicht beteiligt.
6.
 - a) Gemäß 12 Abs. 2 des Berechtigungsvertrages ist es dem Berechtigten möglich, in begründeten Einzelfällen einzelne Nutzungsrechte nicht-exklusiv zu übertragen. In diesem Fall werden bei der Verteilung nicht werkbezogener Einnahmen an die jeweiligen Rechteinhaber aufgrund erhöhter Verwaltungskosten und Mindereinnahmen bei nicht-exklusiver Rechtswahrnehmung nachstehende pauschale Abzüge vorgenommen, die sich an dem der Geschäftsstelle jeweils tatsächlichen entstehenden Mehraufwand und den jeweiligen Mindereinnahmen orientieren sowie Art und Umfang der eingebrachten Rechte angemessen berücksichtigt:
 - Vervielfältigung in Freikirchen und/oder sonstigen Religionsgemeinschaften (Verteilungsplan B, b) § 2, 2.): 12,5% für Mehraufwand / 12,5% für Mindereinnahmen

- Vervielfältigung in der Evangelischen Kirche Deutschlands (Verteilungsplan B, b) § 2, 1.):
7,5% für Mehraufwand / 7,5% für Mindereinnahmen
 - alle anderen Sparten: 2,5% für Mehraufwand / 2,5% für Mindereinnahmen
- b)** Der Berechtigte hat die Möglichkeit, dem pauschalen Abzug gemäß lit. a in begründeten Fällen schriftlich zu widersprechen oder eine Korrektur zu beantragen. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung und in zweiter Instanz abschließend der Verwaltungsrat. Als Widerspruchsfrist gilt jeweils der 31. Oktober für die Ausschüttungen des Folgejahres.
- Die Pauschalabzüge werden im Rahmen der nächsten Ausschüttung zur Verteilung gebracht.
- 7.** Für die Verteilung der Erträge an Außenstehende i.S.v. § 51 VGG finden die Regelungen dieses Verteilungsplans Anwendung.

§ 5 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren

1. Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren sowie sonstiger unverteilbarer Beträge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen.
3. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 6 Anlage der Einnahmen von Rechten

1. Die Anlage von Einnahmen erfolgt gem. § 25 VGG im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten.
2.
 - a) Hinsichtlich der allgemeinen Anlagenpolitik von Einnahmen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den anzulegenden Beträgen um treuhänderisch verwaltetes Vermögen handelt, das den Berechtigten zusteht. Somit ist die Sicherheit der Anlagen vorrangig gegenüber der Erzielung von Anlageerträgen (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 VGG).
 - b) Bei der Anlage von Einnahmen ist zu gewährleisten, dass die Verteilungsfristen (§ 28 VGG) eingehalten werden können.
3. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie; deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und festzustellen.

§ 7 Nicht verteilbare Einnahmen

1. Einnahmen aus Rechten und Ansprüchen gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die VG Musikedition die nach § 29 VGG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
2. Nach Ablauf der Frist von Abs. 1 werden nicht verteilbare Einnahmen aus Pauschalvergütungen den Erlösen für die nachfolgende Ausschüttung zugeführt und im Rahmen dieser Verteilung ausgeschüttet. Nicht verteilbare Einnahmen aus Netto-Einzelverrechnung werden nach Ablauf der Frist von Abs. 1 zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 8 Grundsätze

1.
 - a) Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen stehen dem Urheber zu. Hat der Urheber dem Verleger seine Vergütungsansprüche wirksam abgetreten oder stimmt der Urheber gegenüber der VG Musikedition gem. § 27a VGG zu, dass der Verleger an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird, erfolgt eine Ausschüttung im Verhältnis 50 / 50, unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat.
 - b) Werden gesetzliche Vergütungsansprüche durch den Verleger in die VG Musikedition eingebracht und ist der Urheber nicht Mitglied der VG Musikedition, kann der Urheberanteil an den Verleger ausgeschüttet werden, mit der Maßgabe, diesen vollständig an den Urheber weiterzuleiten. Der Verleger stellt die VG Musikedition insoweit von allen Ansprüchen des Urhebers frei.
2. Alle übrigen Einnahmen (Nutzungsrechte) werden bei verlegten Werken zur Hälfte an den Verleger und zur Hälfte an den (die) Urheber ausbezahlt. Ist der Urheber nicht Mitglied der VG Musikedition,

erfolgt die Ausschüttung des Urheberanteils an den Verleger, mit der Maßgabe, diesen vollständig an den Urheber weiterzuleiten. Der Verleger stellt die VG Musikedition insoweit von allen Ansprüchen des Urhebers frei.

3. Bei Bearbeitungen des Textes oder der Melodie ist der jeweilige Originalurheber (Textdichter oder Komponist) mit 60 % des Urheberanteils zu beteiligen.

§ 9 Auszahlung

1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.
2. Die Ausschüttung erfolgt ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der VG Musikedition zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.
3. Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.
4. Treten Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die VG Musikedition verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG Musikedition kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gem. § 15 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, erfolgt die Auszahlung gemäß der bestehenden Registrierung.

§ 10 Nachverteilung / Verteilung außerordentlicher Einnahmen

Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von einer Nachberechnung und Nachausschüttung absehen, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich anstehenden Ausschüttung auszuzahlen.

§ 11 Nachträgliche Korrektur der Verteilung

1. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffende(n) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu regeln.
2. Auf eine Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats verzichtet werden, - im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erwiesen, bereits drei Jahre oder länger zurückliegen;
 - wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind;
 - wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde;
 - wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.

§ 12 Verteilungsfrist

1. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie von der VG Musikedition eingezogen wurden. Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen werden spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt.
2.
 - a) Solange sachliche Gründe eine Verzögerung rechtfertigen, läuft die Frist nach Abs. 1 nicht ab. Sachliche Gründe können sich insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern,

der Feststellung der Rechte, der Feststellung der Rechtsinhaber oder der Zuordnung von Angaben oder über Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechteinhaber ergeben.

- b) Hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen liegen sachliche Gründe insbesondere auch dann vor, wenn die Verteilung im Rahmen von Zuführungen zu anderen Sparten erfolgt und deren nächste reguläre Verteilung erst nach Fristablauf stattfindet.
3. Einnahmen, die nicht innerhalb der Frist ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, werden in der Buchführung getrennt ausgewiesen.

§ 13 Beschwerdeverfahren

1. Beschwerden im Sinne von § 33 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 VGG sind, soweit sie nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung betreffen, in Textform an die Geschäftsführung zu richten.
2. Richtet sich die Beschwerde gegen die Verteilung der Einnahmen von Rechten oder gegen den Abzug von Einnahmen aus Rechten, so muss die Beschwerde spätestens drei Monate nach Zugang der Abrechnung der Ausschüttung erfolgen.
3. Die Geschäftsführung entscheidet über die Beschwerde in Textform. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist im Falle der Ablehnung zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung kann beim Verwaltungsrat Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Geschäftsführung erfolgen. Bei Beschwerden, die einen Betrag von unter 10,- Euro zum Gegenstand haben, ist ein Einspruch beim Verwaltungsrat nicht möglich.

§ 14 Hinweise

1. Diese Allgemeinen Grundsätze sind Bestandteil der Satzung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit den für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheiten.
2. Jedem Mitglied sind diese Allgemeinen Grundsätze und die Ausführungsbestimmungen vor Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages vorzulegen.
3. Für die praktische Handhabung dieser Allgemeinen Grundsätze beschließt die Mitgliederversammlung Ausführungsbestimmungen, in denen die Anwendung dieser Grundsätze geregelt wird.

b) Ausführungsbestimmungen

§ 1 Vervielfältigungen in den Schulen (ZFS)

1. Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird zur Hälfte (50 %) auf sämtliche Werke verteilt, die im Vorjahr im Rahmen von Sammlungen gem. § 60b UrhG lizenziert wurden (ausgenommen Kopiervorlagensammlungen). Bei der Ausschüttung wird die Anzahl der Sammlungen, in denen jedes Werk genutzt wird, berücksichtigt. Die Höhe der gemeldeten Absatzzahlen bleibt unberücksichtigt.
2. Die Verteilung der übrigen Einnahmen (50 %) erfolgt im Rahmen von Zuführungen zu den folgenden Sparten:
 - 50% Vervielfältigungen in Musikschulen
 - 20% Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen
 - 20% §§ 70/71 UrhG (Rundfunk)
 - 5% Vervielfältigungen Evangelische Kirche
 - 5% Vervielfältigungen Katholische Kirche

§ 2 Vervielfältigung in den Kirchen

1. *Pauschal- und Einzelverträge mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der Evangelischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz sowie der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz einschließlich deren Gemeinden und Einrichtungen*
 - a) Die Verteilungssumme wird durch die tatsächlich in repräsentativen Testphasen ermittelte Anzahl der Vervielfältigungen dividiert. Pro Titel wird dann ein Betrag ausgeschüttet, der sich durch Multiplikation des ermittelten Betrages pro Vervielfältigung mit der in der Testphase auf den Titel entfallenden Vervielfältigungen errechnet.
Die Verteilung erfolgt ohne Rücksicht auf die Länge des Titels.
 - b) Für die Abrechnungsjahre, in denen aufgrund der Abkommen mit den Kirchen keine Testphase durchgeführt wird, sondern die VG Musikedition ihre anteiligen Beträge auf der Grundlage des letzten, vorherigen Testes erhält, bildet die letzte durchgeführte Testphase weiterhin die Grundlage für die Verteilung (Errechnung und Ausschüttung).
 - c) Bevor aufgrund einer neuen Testphase eine Ausschüttung erfolgt, müssen bei der letzten Ausschüttung aufgrund der alten Testphase alle nicht verteilbaren Beträge aus dem Zeitraum erfasst und dieser Ausschüttungssumme hinzugefügt werden, da die Ergebnisse der alten Testphase durch die neue Testphase hinfällig werden bzw. nicht mehr relevant sind.
2. *Verträge mit sonstigen (frei-)kirchlichen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften, mit denen einzelvertragliche Lizenzvereinbarungen bestehen*
Die Verteilungssumme wird durch die tatsächlich in repräsentativen Testphasen ermittelte Anzahl der Vervielfältigungen dividiert. Pro Titel wird dann ein Betrag ausgeschüttet, der sich durch Multiplikation des ermittelten Betrages pro Vervielfältigung mit der in der Testphase auf den Titel entfallenden Vervielfältigungen errechnet. Die Verteilung erfolgt ohne Rücksicht auf die Länge des Titels.
3. *Gegenseitigkeitsvertrag mit Literar-Mechana (Österreich)*
Die aus dem Gegenseitigkeitsvertrag mit der Literar-Mechana stammende Verteilungssumme wird den Einzelabrechnungen folgend den jeweiligen Ausschüttungssparten nach Ziffer 1 und 2 dieses Absatzes zugeführt.
4. *Tages- bzw. 14-Tage-Lizenzen für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen*
Die im Abrechnungsjahr tatsächlich erfolgten Vervielfältigungen von Titeln werden vollständig und entsprechend der Teilnehmerzahl erfasst. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen von Ziffer 1 und 2 dieses Absatzes.
5. *Liedtexteinblendungen bei Fernsehgottesdiensten (o.ä.)*
Die zur Verfügung stehende Verteilungssumme kommt im Rahmen von Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zur Ausschüttung. Die anteilmäßige Zuführung der Erträge zu den Ausschüttungssparten nach Konfessionen erfolgt auf der Basis der Anzahl der jeweils stattgefundenen Gottesdienste im Ertragsjahr.

§ 3 § 45c UrhG, § 46 UrhG, § 60a, § 60b UrhG und § 60c UrhG

1. Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 45c Abs. 2 UrhG, § 46 Abs. 4 UrhG, § 60b UrhG und sonstiger Erlöse aus der Vergabe von Abdruckrechten wird nach Abzug der Kostenpauschale an die Berechtigten verteilt (Netto-Einzelverrechnung).

2.
 - a) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG für den Bereich Schulen wird dem Aufkommen für das Fotokopieren in Schulen zugeführt und gemäß § 1 des Verteilungsplans B, b) ausgeschüttet.
 - b) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG und § 60c UrhG für den Bereich Hochschulen wird dem Aufkommen nach Verteilungsplan A § 8.3 c) zugeführt und entsprechend ausgeschüttet.

§ 4 Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Kinderbetreuungseinrichtungen und Gefängnissen (Justizvollzugsanstalten)

1. In jedem Abrechnungsjahr erfolgt eine repräsentative Stichprobe über die tatsächlich angefertigten Vervielfältigungen. Dabei werden sämtliche vervielfältigten Titel/Werke (bzw. Ausschnitte von Titeln/Werken) inkl. Ihrer jeweiligen Kopienanzahl erfasst.
2. Für jeden Titel wird derjenige prozentuale Anteil an der Ausschüttungssumme ausgeschüttet, der gemäß der Anzahl der Kopien zur Gesamtkopienzahl ermittelt wurde.
3. Die in den Stichproben erfassten Titel/Werke (bzw. Ausschnitte von Titeln/Werken) werden den Ausschüttungen für jeweils zwei Abrechnungsjahre zugrunde gelegt. Finden aufgrund von Pauschalverträgen Testphasen statt, werden die Ergebnisse der Testphase den Ausschüttungen solange zugrunde gelegt, bis eine neue Testphase stattgefunden hat.

C Verteilungsplan für die Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“

a) Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Der Verteilungsplan ist ausgerichtet nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und der Satzung.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt dabei nur zu den in § 26 VGG genannten Zwecken.

§ 2 Verwaltungskosten, Kostenpauschalen

1. Zur Deckung der Verwaltungskosten werden die Verrechnungssparten mit einer Kostenpauschale belastet, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
2. Die zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Kostenpauschalen müssen angemessen sein. Bei der Festsetzung der Höhe der Kostenpauschalen durch den Verwaltungsrat ist sicherzustellen, dass die Verwaltung der VG Musikedition ihren gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen kann.
3. Nicht verbrauchte Kostenpauschalen werden spätestens nach drei Jahren an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.

§ 3 Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur

Dem Förderfonds werden 1 % der Einnahmen der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“ zugewiesen. Die Zuführung erfolgt im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten (ab 01.01.2025).

§ 4 Verteilung

1. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat – unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung – über die Verteilung und Zuführung.
2. Erfolgt die Rechteübertragung als Ganzes (oder in Teilen) nur für bestimmte Länder, so wird der Berechtigte an der Verteilung der Erträge aus denjenigen Ländern, für die die Rechteübertragung ausgeschlossen ist, nicht beteiligt.
3.
 - a) Gemäß § 12 Abs. 2 des Berechtigungsvertrages ist es dem Berechtigten möglich, in begründeten Einzelfällen einzelne Nutzungsrechte nicht-exklusiv zu übertragen. In diesem Fall wird bei der Verteilung nicht werkbezogener Einnahmen an die jeweiligen Rechteinhaber aufgrund der erhöhten Verwaltungskosten bei nicht-exklusiver Rechtewahrnehmung ein pauschaler Abzug in Höhe von 5 % vorgenommen.
 - b) Der Berechtigte hat die Möglichkeit, dem pauschalen Abzug gemäß lit. a in begründeten Fällen schriftlich zu widersprechen oder eine Korrektur zu beantragen. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung und in zweiter Instanz abschließend der Verwaltungsrat. Als Widerspruchsfrist gilt jeweils der 31. Oktober für die Ausschüttungen des Folgejahres.
 - c) Die Pauschalabzüge werden im Rahmen der nächsten Ausschüttung zur Verteilung gebracht.
4. Für die Verteilung der Erträge an Außenstehende i.S.v. § 51 VGG finden die Regelungen dieses Verteilungsplans Anwendung.

§ 5 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren

1. Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren sowie sonstiger unverteilter Beträge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen.

3. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 6 Anlage der Einnahmen von Rechten

1. Die Anlage von Einnahmen erfolgt gem. § 25 VGG im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten.
2.
 - a) Hinsichtlich der allgemeinen Anlagenpolitik von Einnahmen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den anzulegenden Beträgen um treuhänderisch verwaltetes Vermögen handelt, das den Berechtigten zusteht. Somit ist die Sicherheit der Anlagen vorrangig gegenüber der Erzielung von Anlageerträgen (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 VGG).
 - b) Bei der Anlage von Einnahmen ist zu gewährleisten, dass die Verteilungsfristen (§ 28 VGG) eingehalten werden können.
3. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie; deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und festzustellen.

§ 7 Nicht verteilbare Einnahmen

1. Einnahmen aus Rechten und Ansprüchen gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die VG Musikedition die nach § 29 VGG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
2. Nach Ablauf der Frist von Abs. 1 werden nicht verteilbare Einnahmen aus Pauschalvergütungen den Erlösen für die nachfolgende Ausschüttung zugeführt und im Rahmen dieser Verteilung ausgeschüttet. Nicht verteilbare Einnahmen aus Netto-Einzelverrechnung werden nach Ablauf der Frist von Abs. 1 zur Deckung der Kosten verwendet.

§ 8 Auszahlung

1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.
2. Die Ausschüttung erfolgt ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der VG Musikedition zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.
3. Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung gezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.
4. Treten Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die VG Musikedition verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG Musikedition kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gem. § 15 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, erfolgt die Auszahlung gemäß der bestehenden Registrierung.

§ 9 Nachverteilung / Verteilung außerordentlicher Einnahmen

Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachauschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von einer Nachberechnung und Nachauschüttung absehen, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich anstehenden Ausschüttung auszuführen.

§ 10 Nachträgliche Korrektur der Verteilung

1. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffende(n) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu regeln.
2. Auf eine Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats verzichtet werden,
 - im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erwiesen, bereits drei Jahre oder länger zurückliegen;
 - wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind;
 - wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde;
 - wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.

§ 11 Verteilungsfrist

1. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie von der VG Musikedition eingezogen wurden. Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen werden spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt.
2.
 - a) Solange sachliche Gründe eine Verzögerung rechtfertigen, läuft die Frist nach Abs. 1 nicht ab. Sachliche Gründe können sich insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, der Feststellung der Rechtsinhaber oder der Zuordnung von Angaben oder über Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechteinhaber ergeben.
 - b) Hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen liegen sachliche Gründe insbesondere auch dann vor, wenn die Verteilung im Rahmen von Zuführungen zu anderen Sparten erfolgt und deren nächste reguläre Verteilung erst nach Fristablauf stattfindet.
3. Einnahmen, die nicht innerhalb der Frist ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, werden in der Buchführung getrennt ausgewiesen.

§ 12 Beschwerdeverfahren

1. Beschwerden im Sinne von § 33 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 VGG sind, soweit sie nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung betreffen, in Textform an die Geschäftsführung zu richten.
2. Richtet sich die Beschwerde gegen die Verteilung der Einnahmen von Rechten oder gegen den Abzug von Einnahmen aus Rechten, so muss die Beschwerde spätestens drei Monate nach Zugang der Abrechnung der Ausschüttung erfolgen.
3. Die Geschäftsführung entscheidet über die Beschwerde in Textform. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist im Falle der Ablehnung zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung kann beim Verwaltungsrat Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Geschäftsführung erfolgen. Bei Beschwerden, die einen Betrag von unter 10,- Euro zum Gegenstand haben, ist ein Einspruch beim Verwaltungsrat nicht möglich.

§ 13 Hinweise

1. Diese Allgemeinen Grundsätze sind Bestandteil der Satzung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit den für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheiten.
2. Jedem Mitglied sind diese Allgemeinen Grundsätze und die Ausführungsbestimmungen vor Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages vorzulegen.
3. Für die praktische Handhabung dieser Allgemeinen Grundsätze beschließt die Mitgliederversammlung Ausführungsbestimmungen, in denen die Anwendung dieser Grundsätze geregelt wird.

b) Ausführungsbestimmungen

§ 1 Berechtigte

1. Die Ausschüttung der Erträge erfolgt an Verlage oder sonstige Berechtigte, die Werke und Ausgaben gem. § 2 dieser Ausführungsbestimmungen veröffentlichen. Die Ausschüttung beinhaltet den Urheber-/Herausgeberanteil in Höhe von 50 %, der von den Verlagen oder sonstigen Berechtigten gem. § 3 Abs. 6 und 7 an die Urheber (bzw. Herausgeber/Verfasser i.S.v. §§ 70/71 UrhG) abzurechnen ist.
2. An der Verteilung werden ausschließlich gedruckte Werke und Ausgaben sowie als Download käuflich erhältliche Werke und Ausgaben (Noten) gem. § 2 beteiligt.

§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1

1. Bei der Verteilung werden ausschließlich
 - I. pädagogische Ausgaben/Werke sowie
 - II. sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und Ausgaben berücksichtigt, die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, lieferbar gewesen sind.
2.
 - a) Als pädagogische Ausgaben und Werke (I.) im Sinne dieses Verteilungsplans gelten dabei deutschsprachige
 - Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen vorweisen;
 - Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;
 - Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.
 - b) Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere
 - Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,
 - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - Einzelwerkausgaben,
 - Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,
 - Faksimile-Ausgaben,
 - Zeitschriften, Periodika,
 - Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten).
3.
 - a) Für die Berücksichtigung der sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke und Ausgaben (II.) finden die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes Anwendung.
 - b) Nicht berücksichtigt werden
 - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - Bühnenwerke,
 - Mietmaterialausgaben,
 - Faksimile-Ausgaben,
 - Archivkopien, Sonderanfertigungen,
 - Zeitschriften, Periodika,
 - Bücher (ausgenommen Liederbücher oder sonstige Bücher mit einem Notenanteil mindestens 50 %).
4. Die Titel-Meldung im Sinne dieses Verteilungsplans besteht grundsätzlich aus einer geordneten Aufstellung der berücksichtigten Werke und Ausgaben in digitaler Form (Excel, csv o.ä.), getrennt nach Abs. 1, Ziff. I. und II. dieses Paragraphen und unter Angabe der jeweiligen Seitenzahl (inkl. Umschlagseiten) des gemeldeten Werks bzw. der gemeldeten Ausgabe. Werke und Ausgaben, die inhaltlich identisch sowohl als gedruckte Titel wie auch digital erhältlich sind, gelten als ein Werk/eine Ausgabe und können bei den Titel-Meldungen (Seitenzahl) nur einmal berücksichtigt werden.
5.
 - a) Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die eingereichte Meldung den Vorgaben von Abs. 2 und 3 entspricht.
 - b) Enthält die Titel-Meldung Werke und Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der diesen ergänzenden Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition verpflichtet, den Berechtigten aufzufordern, die Titel-Meldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Titel-Meldung weiterhin Werke und Ausgaben, die nicht den

Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Titel-Meldung um die nicht meldefähigen Werke und Ausgaben zu kürzen zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe.

§ 3 Durchführung der Verteilung

1. Maßgeblich für die Verteilung sind die gem. § 2 gemeldeten und berücksichtigten Ausgaben und Werke.
2. Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet.
3. Zur Gewichtung der Titel-Meldung und Berechnung des individuellen Ausschüttungsanteils melden die Berechtigten ihren Umsatz aus dem sog. „Papiergeschäft“ in Deutschland für das Jahr, aus dem die zu verteilenden Einnahmen stammen.
4. Nicht berücksichtigt werden dabei die Umsätze von Büchern (ausgenommen Liederbücher oder Bücher mit einem Notenanteil von mindestens 50 %), wissenschaftlichen Gesamt- oder Denkmälerausgaben, Bühnenwerken, Mietmaterial, Archivkopien, Zeitschriften, sonstige Periodika und Sonderanfertigungen.
5. Meldungen von Umsätzen von mehr als 200.000,- Euro sind durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
6. Die VG Musikedition ist auch bei der Meldung von niedrigeren Umsätzen berechtigt, eine Bestätigung nach lit. c) einzufordern.
7. Die Kosten für die Einholung der Bestätigungen nach lit. c) und d) sind von dem Berechtigten zu tragen.
8. Aus der Titel-Meldung (§ 2) und dem gemeldeten Umsatz gem. Abs. 3 dieses Paragraphen wird zur Festlegung des Verteilungsschlüssels ein jährlich neu zu berechnender Jahresfaktor ermittelt (Division der gemeldeten und gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen gewichteten Gesamt-Seitenzahl aller Titel-Meldungen durch gemeldeten Gesamt-Umsatz aller Berechtigten), mit dem der jeweils gemeldete Umsatz multipliziert wird (faktorisierter Jahresumsatz).
9. Die Addition aus gemeldeten und gem. Abs. 2 dieses Paragraphen gewichteten Seitenzahlen (Titel-Meldung) und faktorisiertem Jahresumsatz ergibt in der Summe die Anzahl der jedem Berechtigten zustehenden Ausschüttungspunkte.
10. Die zur Verfügung stehende jährliche Verteilungssumme wird geteilt durch die Summe der Ausschüttungspunkte und ergibt den Ausschüttungsbetrag je Ausschüttungspunkt, der in einen Ausschüttungsbetrag je gemeldeter Seite gem. § 2 Abs. 1., I. und II. umgewandelt wird.
11. Die Verlage oder sonstigen Berechtigten rechnen den jeweiligen Urheber-/Herausgeberanteil gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der gemeldeten Seiten an die einzelnen Urheber/Herausgeber ab und stellen die VG Musikedition insoweit von deren Ansprüchen frei.

§ 4 Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften

1. Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, der die grafische Vervielfältigung in Musikschulen umfasst, geben für alle, von ihnen vertretenen Verlage und Berechtigten eine Meldung gemäß § 3 Abs. 3 ab (unter Angabe der jeweiligen Verlagsumsätze).
2. Zur Berechnung des Anteils je Verwertungsgesellschaft wird eine rechnerische Gesamtseitenzahl der Verteilung zugrunde gelegt, die sich aus dem Verhältnis des gemeldeten Umsatzes der jeweils vertretenen Verlage und Berechtigten in Bezug auf den insgesamt im Rahmen dieses Verteilungsplans gemeldeten Umsatzes ergibt.

§ 5 Verfahren

1. Die Meldungen nach § 2 und § 3 Abs. 3 sind der VG Musikedition unaufgefordert bis zum 30.04 eines Jahres für das jeweilige Vorjahr zu übermitteln. Verspätete Meldungen können bei der Ausschüttung nicht berücksichtigt werden.
2. Für die Meldung der Informationen nach § 2 und § 3 Abs. 3 stellt die VG Musikedition den Berechtigten standardisierte (elektronische) Formulare zu Verfügung, die zu verwenden sind. Meldungen, die nicht auf diesen Formularen erfolgen, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.
3. Weitere Ausführungsbestimmungen zur Verteilung der Einnahmen für das Vervielfältigen von Noten in Musikschulen und durch Musikpädagogen enthält die „Richtlinie zur Meldung für den Verteilungsplan C“.